

Satzung Tourismusverband Elbland Dresden EV., beschlossen am 28.11.17

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Tourismusverband Elbland Dresden e. V." (TVED) mit Sitz in Meißen. Er ist unter der Registernummer VR 10264 in das Vereinsregister Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat den Zweck, unter Wahrung und Pflege der Traditionen und regionalen Besonderheiten, den Tourismus im Verbandsgebiet zu fördern und zu koordinieren. Er allein ist befugt, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes auf dem Gebiet des Tourismus zu vertreten.
Der Verband unterstützt seine Mitglieder durch Beratung und Expertise zu ihrer Entwicklung sowie Stärkung und befördert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Potentiale des Tourismus.
Der Verband vertritt die Interessen der touristischen Entwicklung und ihrer Erfordernisse ggü. Politik und Verwaltung und den mit dem Tourismus direkt oder indirekt verbundenen Institutionen und Einrichtungen, Vereine und Verbände.
Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - Als Schnittstelle zu Kommunen, Tourist-Informationen und touristischen Leistungsträgern zur Verbesserung der Kommunikation nach innen zu koordinieren und zu vernetzen.
 - Das Einbringen und Vertreten der Interessen des Verbandes in der Destination Dresden Elbland.
 - Ausführung eines regionalen Marketing sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Tourismus als wesentlicher Bestandteil nachhaltiger regionaler Entwicklungsprozesse.
 - Steuerung und Kontrolle der vertragsgerechten Umsetzung einer Geschäftsbesorgung bezüglich des überregionalen touristischen Marketings.
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Tourismus.
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der im Tourismus dienenden Strukturen durch u.a. Stellungnahmen, Beratung und Vermittlung von Erfahrungen.
 - Durchführung von Seminaren, Workshops und Produktschulungen zur fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung der im Tourismus Tätigen.
3. Der Verband kann Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, zur Durchführung von Einzelmaßnahmen beratende Arbeitsgremien einsetzen sowie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen und Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen sowie auf Dritte übertragen.
4. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Landkreise,
 - Städte/Gemeinden,
 - Kommunale Zweckverbände, örtliche und regionale Tourismusvereine.
2. Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Einrichtungen, Einzelpersonen, Gesellschaften und

Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die nicht unter den Punkt 1. fallen, aber bereit sind, an der Förderung der Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können natürliche Personen sein und mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zulassung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (Kündigung),
 - Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ziff.5),
 - Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
 - Auflösung des Verbandes,
 - Tod einer natürlichen Person.
3. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens ein Jahr vorher dem Vorstand zugehen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten. Im Fall der Kündigung bleibt das Mitglied jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen, dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten, verpflichtet.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verbandsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verband unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verband nicht zugemutet werden kann. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Verbandsbeiträge nicht gezahlt, Organmitglieder beleidigt oder wesentliche Ziele des Verbandes verletzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen durch Anregung und aktive Mitarbeit die Verbandsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind berechtigt, die Vermittlung, Beratung und Betreuung durch den Verband in im Rahmen des Förderzwecks nach § 2 in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen des Verbandes zu wahren,
 - den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - der Beitragspflicht nachzukommen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung bzw. deren Änderung ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Bestätigung der Aufnahme einzuzahlen. Bei Austritt bzw. Auflösung erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Unter eine schriftliche Einberufung fällt auch die telekommunikative Übermittlung per E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Einladende wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn der Brief an die letzte dem Verband bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei Übermittlung per E-Mail an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde. Maßgeblich für die Fristeneinhaltung ist das Datum des Versandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes,
- b) Auf Antrag von mindestens 25 % der Stimmen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Mindestens 25% der Stimmen können bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Anträge sind in Textform zu stellen, haben den Namen der initiiierenden Mitglieder zu enthalten und den Zweck und die Gründe der Eingabe zu benennen.

2. Jedes Mitglied bis zu einem Mitgliedsbeitrag von 3.000,00 € (brutto) hat eine Stimme. Ab einem Mitgliedsbeitrag von 3.001,00 € bis 6.000,00 € erhält es eine weitere Stimme, sowie bei jeweils weiteren Beträgen im Abstand von 3.000,00 € eine weitere Stimme, maximal jedoch 10. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Bei Abstimmung entscheidet, abgesehen von den gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Fällen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Über Satzungsänderungen sind nur ordentliche Mitglieder abstimmungsberechtigt. Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist im Ausnahmefall zulässig. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung ist allgemein beschlussfähig, wenn Mitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der Stimmen innehaben. Dies gilt im Falle von Satzungsänderungen, wenn Mitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder innehaben.
5. Die Beschlussfassung zum Erlass und Änderung der Satzung muss mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Zur Änderung des Verbandszwecks ist in Abweichung von § 33 Abs.1 Satz 2 BGB ebenfalls die Zustimmung von einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Für alle anderen Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit. Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verbandsarbeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erlass und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl des Rechnungsprüfers,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über den Marketingplan,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge, den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Verbandes.
7. In besonderen Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Weg des schriftlichen Umlaufverfahrens bei Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.
8. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertretern und vom Protokollführer unterzeichnet wird und den Mitgliedern zu übergeben ist.

§ 8 Der Vorstand

9. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Schatzmeister
- bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Eine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter gleichzeitig innehaben.

Als Vorsitzender wird ein Vertreter einer Gebietskörperschaft gewählt, die Mitglied im Verband ist.

Über die jeweilige Funktion innerhalb des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung in der satzungsmäßig vorgesehenen Wahl.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe Ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Nachwahl kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Nachwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 8 Abs. 4 ist. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Mitglieder.
3. Der Vorstand legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest und führt die Verbandsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen zu spezifischen Problemen,
 - Lobbyarbeit mit regionalen und fachlichen Partnern des Tourismus,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplanes,
 - Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils zur Einzelvertretung befugt.

4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

In besonderen Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Weg des schriftlichen Umlaufverfahrens bei Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder möglich. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden ausgeführt, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann zu bestimmten Themen sachkundige und beratende Personen als Gäste zulassen, die zu den Sitzungen fristgerecht zu laden sind. Die Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 9 unterstützende Gremien

1. Entsprechend § 8 Abs. 3 können nach Bedarf vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
2. Diese haben beratende Funktionen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführung bzw. der Stellvertretung geführt wird.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, entsprechend dem Anstellungsvertrag.
3. Die Geschäftsführung ist nach außen im Rahmen ihrer Geschäftsführerkompetenz tätig.
4. Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen beratend teil.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer.
2. Der Rechnungsprüfer kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung zum Abschluss des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr des Verbandes.
3. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 12 Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der insbesondere die Höhe der Beiträge, deren Bestimmung, die Verteilerschlüssel und der Modus der Zahlung geregelt sind.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Verbandsauflösung

1. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in

- der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand bzw. Beauftragte der Mitgliederversammlung.
 3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, so ist das Vermögen des Verbandes für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 28.11.2017 in Großenhain beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.